



**FO**

**FINANZORDNUNG**

zur BUNDESSATZUNG

Klassifizierung: S1

Version: 1.0

Seite 1 von 8

# FINANZORDNUNG ZUR BUNDESSATZUNG DES FÖRDERVEREIN FÜR BASISDEMOKRATIE IN DEUTSCHLAND E. V. (BFO)

Fassung vom 01.07.2020

## Änderungshistorie:

Datum	Kapitel	durchgeführte Änderung	Autor	Version
18.06.2020	Alle	Entwurfserstellung	Wessels	0.1
26.06.2020	Alle	Korrekturlesung und Layout-Anpassung	Meyer, Chr.	0.2
28.06.2020	Alle	Anpassung nach Peer-Review	Meyer, Chr.	0.3
20.07.2020	Alle	Erstfreigabe	Koch	1.0

erstellt: Wessels

freigegeben: Koch

Datum: 01.07.2020

	<b>FO</b>	Klassifizierung: S1
	<b>FINANZORDNUNG</b> zur BUNDESSATZUNG	Version: 1.0 Seite <b>2</b> von <b>8</b>

## **§1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Bundesverein und für jede untergegliederte Gruppe gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder untergegliederten Gruppe die Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§2 Haushaltsplan**

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den untergegliederten Gruppen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Bundesvereins und die Haushaltsplanentwürfe der untergegliederten Gruppen werden im Finanzausschuss beraten.
3. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15. Oktober für das folgende Jahr bei der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Die Beratung über die Entwürfe findet bis zur 3. Novemberwoche statt.
5. Vom Bundesverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
  - 5.1 Finanzkuratorium, bestehend aus je einem Vorstandsmitglied der untergegliederten Landesgruppen (Beisitzer des Bundesvorstandes)
  - 5.2 Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter
  - 5.3 Beiträge an die Arbeitsgruppen und Fachausschüsse gem. § 2 Nr. 3 der Bundessatzung
  - 5.4 Versicherungen und Steuern
  - 5.5 Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen, Veranstaltungen und Tagungen

erstellt: Wessels	freigegeben: Koch	Datum: 01.07.2020
-------------------	-------------------	-------------------

	<b>FO</b>	Klassifizierung: S1
	<b>FINANZORDNUNG</b> zur BUNDESSATZUNG	Version: 1.0 Seite <b>3</b> von <b>8</b>

5.6 Kosten der Geschäftsstellen

5.7 Kosten der Geschäftsführung

5.8 Kosten der Schiedsgerichte

5.9 Kosten für die Durchführung von Infoveranstaltungen

5.10 Kosten für die Beratervergütung

5.11 Fahrgeldentschädigung

5.12 Spesen

5.13 Werbekosten

5.14 Klausurtagungen, Ausflüge und ähnliches

6. Wenn untergegliederte Gruppen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überzogen haben, können sie vom Vorstand / Finanzausschuss gezwungen werden, höhere Gruppenbeiträge festzusetzen.

7. Das Ergebnis der Beratung des Finanzausschusses wird zur Beschlussfassung dem Vereinsausschuss vorgelegt. Der Vorstand legt dieses Ergebnis der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor.

erstellt: Wessels	freigegeben: Koch	Datum: 01.07.2020
-------------------	-------------------	-------------------

	<b>FO</b>	Klassifizierung: S1
	<b>FINANZORDNUNG</b> zur BUNDESSATZUNG	Version: 1.0 Seite 4 von 8

### §3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Bundesvereins und aller untergegliederten Gruppen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt. Der Zeitraum der Einsichtnahme wird den Mitgliedern bekannt gegeben.

### §4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
2. Der Bundeskassenwart verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der untergegliederten Gruppen werden gruppenweise verbucht.
4. Zahlungen werden vom Bundeskassenwart nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der Bundeskassenwart und die Kassenwarte der untergegliederten Gruppen sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Kassenwarte der untergegliederten Gruppen erhalten zur Haushaltsüberwachung auf Wunsch Einblick in den Kontostand ihrer Gruppe, gegebenenfalls eigenes Konto für die Gruppe.
6. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Bundesvorstand auf Antrag genehmigt und mit entsprechender Kontovollmacht für den Kassenwart der untergegliederten Gruppe eröffnet werden. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Bundeskassenwart vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Auflösung der untergegliederten Gruppe sein.

erstellt: Wessels	freigegeben: Koch	Datum: 01.07.2020
-------------------	-------------------	-------------------

	<b>FO</b>	Klassifizierung: S1
	<b>FINANZORDNUNG</b> zur BUNDESSATZUNG	Version: 1.0 Seite 5 von 8

## § 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Bundesverein erhoben und verbucht.
2. Mitgliedsbeiträge untergegliederter Gruppen werden über die Vereinshauptkasse verbucht.
3. Überschüsse aus Veranstaltungen bei denen Gelder eingenommen werden, werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Sie stehen jedoch der betreffenden untergegliederten Gruppe zur Verfügung. Leistungen des Bundesvereins oder anderer untergegliederter Gruppen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
4. Die untergegliederten Gruppen sind nicht berechtigt, selbständig Werbeverträge abzuschließen. Werbeeinnahmen werden über die Vereinshauptkasse verbucht und entsprechend den untergegliederten Gruppen in denen sie erzielt wurden, zugewiesen.
5. Werbung auf einheitlichen Vereinsmedien (z. B. auf einheitlichen Bannern, Flyern, Webseiten, etc.) muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgewickelt werden.
6. Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

## §6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Bundeskassenwart muss der Kassenwart einer untergegliederten Gruppe die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Bundeskassenwart, unter Beachtung von Skonto Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Bundeskassenwart abzurechnen.

erstellt: Wessels	freigegeben: Koch	Datum: 01.07.2020
-------------------	-------------------	-------------------

	<b>FO</b>	Klassifizierung: S1
	<b>FINANZORDNUNG</b> zur BUNDESSATZUNG	Version: 1.0 Seite 6 von 8

7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Bundeskassenwart gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

8. Über die Anträge von Finanzierungen und Zuschüsse der untergegliederten Gruppen entscheidet zusätzlich das Finanzkuratorium (§ 2 Nr. 5.1).

### **§7 Eingehen von Verbindlichkeiten**

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 2.500,-
- dem Vorstand (sechs Augen – Prinzip) bis zu einem Betrag von € 10.000,-
- der Bundeskassenwart ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen
- dem Finanzausschuss ab einem Betrag von € 10.000,-

2. Kassenwarte der untergegliederten Gruppen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.

3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

### **§8 Spenden**

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.

2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.

3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten untergegliederten Gruppe zugewiesen werden.

4. Für den Fall des Entzuges der Gemeinnützigkeit des Vereins durch die Behörden, sind Rückstellungen zu bilden. Für eine in dem Falle anfallende Nachversteuerung der Spenden, wird die Zahlung des Steueranteils einer Spende an die Vereinshauptkasse veranlasst. Die Rückstellungen werden auf einem besonders dafür eingerichteten Konto gebildet und zu gegebener Zeit (Erhebungsverjährung) aufgelöst und dem Haushalt des Vereins zur Verfügung gestellt.

erstellt: Wessels	freigegeben: Koch	Datum: 01.07.2020
-------------------	-------------------	-------------------

	<b>FO</b>	Klassifizierung: S1
	<b>FINANZORDNUNG</b> zur BUNDESSATZUNG	Version: 1.0 Seite 7 von 8

## §9 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
  - Anschaffungsdatum
  - Bezeichnung des Gegenstandes
  - Anschaffungs- und Zeitwert
  - beschaffende Gruppe
  - Aufbewahrungsort

(Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.)

4. Zum Haushaltsplanentwurf ist von der Verwaltung und den untergegliederten Gruppen eine Inventurliste vorzulegen.
5. Sämtliche in den untergegliederten Gruppen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Bürogeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

## §10 Zuschüsse

1. Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die untergegliederten Gruppen weiter.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
3. Gruppenschüsse sind für die Gruppenarbeit zu verwenden.

erstellt: Wessels	freigegeben: Koch	Datum: 01.07.2020
-------------------	-------------------	-------------------

	<b>FO</b>	Klassifizierung: S1
	<b>FINANZORDNUNG</b> zur BUNDESSATZUNG	Version: 1.0 Seite <b>8</b> von <b>8</b>

### **§11 Erlass von Mitgliedsbeiträgen**

1. In nachvollziehbaren Härtefällen, welche entsprechend zu dokumentieren sind, kann nach der Entscheidung von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern des Bundesvorstandes gemäß der Dokumentation, der zunächst durch den verantwortlichen Vorstand der untergegliederten Gruppe getroffene Vorschlag zum Erlass des Mitgliedsbeitrages, für ein solches Mitglied bestätigt werden. Eine Entscheidung durch den Bundesvorstand soll innerhalb von 30 Tagen nach der Vorlage durch den Vorstand der untergegliederten Gruppe getroffen sein.

2. Der zum Erlass des Mitgliedsbeitrages führende Härtefall muss jährlich neu begründet werden. Die Begründung ist dazu dem Bundesvorstand vom verantwortlichen Vorstand der untergegliederten Gruppe zur Prüfung vorzulegen. Eine Entscheidung durch den Bundesvorstand soll innerhalb von 30 Tagen nach der Vorlage durch den Vorstand der untergegliederten Gruppe getroffen sein.

### **§12 Inkrafttreten**

1. Diese Finanzordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Bei finanzieller Selbstverwaltung der untergegliederten Gruppen, müssen die Paragraphen entsprechend modifiziert und erweitert werden.

Der Vorstand

Förderverein für Basisdemokratie in Deutschland e. V.  
am 01.07.2020

erstellt: Wessels	freigegeben: Koch	Datum: 01.07.2020
-------------------	-------------------	-------------------